

Bekanntmachung

Gemeinde Trollenhagen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“

Hinweis zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen hat mit Beschluss vom 26.02.2020 den Satzungsbeschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Erweiterung B-Plan Nr. 4 Podewall“ der Gemeinde Trollenhagen gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin in der Zeit von

Dienstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan umfasst das im folgenden Kartenausschnitt dargestellte Gebiet.



Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ist auf Grund von § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 nicht erforderlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird zugleich bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde (§ 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 liegenden Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan dem Außenbereich als Flächen für die Landwirtschaft zugeordnet. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 werden die Flächen neu als „Reines Wohngebiet“ (WR) dargestellt.

Der Bereich der Flächennutzungsplan-Berichtigung ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Trollenhagen, 14.04.2020

Enthaler
Bürgermeister